

§17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien zu Bauzwecken vom 11. März 1974 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1974 Nr. 5) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1980

Der Präsident
' des Staatlichen Amtes für
Atomsicherheit und Strahlenschutz
Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Strahlenschutzmaßnahmen an Halden und Absetzanlagen

Zur Festlegung der im einzelnen notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen werden die Halden und Absetzanlagen vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Gruppen eingeteilt:

— Gruppe A

Auf Halden der Gruppe A können nach der Wiederurbarmachung alle land- und forstwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden. Eine anderweitige Nutzung der Bodenflächen bedarf der Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

— Gruppe B

Die Halden der Gruppe B sind abzudecken. Die Art der für die Abdeckung zu benutzenden Materialien wird im Genehmigungsverfahren festgelegt. Es ist sicherzustellen, daß die Abdeckschicht so fixiert wird, daß durch Witterungseinflüsse ihre Beschädigung nicht möglich ist. Die Bodenbearbeitung ist so durchzuführen, daß kein Material der Halde in die Abdeckschicht gelangt. Die Stärke der Abdeckschicht wird im Genehmigungsverfahren entsprechend der vorgesehenen Nutzung der Halde festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Halde ist nur für den Anbau der in der Genehmigung festgelegten Kulturen möglich. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt möglich. Anderweitige Nutzungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

— Gruppe C

Die Gruppe C umfaßt alle Absetzanlagen. Absetzanlagen sind abzudecken und zu rekultivieren. Die Art der Materialien und die Stärke der Abdeckschicht werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Abdeckung ist bereits bei der Projektierung der Anlage zu berücksichtigen.

Eine Beschädigung oder Bearbeitung der Abdeckschicht ist nicht zulässig. Die Abdeckung hat so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich Standsicherheit und Vorflut den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen genügt und daß keine Erhöhung der Radionuklidkonzentration in Grund- oder Oberflächenwässern eintritt. Sickerwässer sind in einer Drainage zu sammeln.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Fläche ist zulässig. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz möglich. Anderweitige Nutzungen sind nicht zulässig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Umfang des Berichtes gemäß § 8 wird im Genehmigungsverfahren entsprechend dem Gefährdungspotential festgelegt.

Er hat im allgemeinen folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben aus der technischen Dokumentation entsprechend § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher bzw. Angaben gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen,
- b) Angaben zur Konzentration von Unat-, Th_{nat.}, Ra-226 und Pb-210 und zur Konzentration der übrigen, für die Einschätzung der Strahlenschutzsituation wichtigen chemischen Elemente bzw. Verbindungen,
- c) Angaben zum Emanationsverhalten der Materialien und der Transportgeschwindigkeit des Radons im vorgesehenen Abdeckmaterial,
- d) Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Umgebung, ermittelt durch Langzeitmessungen oder, wenn das nicht möglich ist, abgeschätzt durch Berechnungen,
- e) vorgesehene Überwachungsmaßnahmen nach Durchführung der Strahlenschutzmaßnahmen,
- f) Art und Stärke der vorgesehenen Abdeckung,
- g) ökonomische Betrachtungen, wie Abdeckkosten, Unterhaltungskosten, Überwachungskosten, Nutzen der Anlage usw.,
- h) Die Bestimmungs-, Meß- und Berechnungsverfahren für die Angaben unter Buchstaben b und d werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorgegeben. Davon abweichende Verfahren bedürfen der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

Anordnung**über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter Formblätter für das Preisantragsverfahren**

vom 17. November 1980

Aufgrund des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise Abschnitt IV Ziff. 2 (GBl. I Nr. 8 S. 58) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für staatliche und wirtschaftsleitende Organe und andere Einrichtungen bei der Wahrneh-